

Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.10.2025

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Grevesmühlen Förderungen für soziale und kulturelle Projekte.

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Förderfähig sind Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt aufweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein.

III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Grevesmühlen einzureichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren möglichen Einnahmequellen, z. B. Eintrittsgelder oder Zuwendungen Dritter, in Anspruch zu nehmen.

Durch die Stadtverwaltung erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Anträge. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

IV. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Kultur- und Sozialausschuss nach Einzelfallprüfung bestimmt.

Der Zuschuss kann bis zu 50% des verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten (nach Abzug von Einnahmen des Antragstellers) beantragen.

Für Projekte, die der sozialen oder kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen, kann in Ausnahmefällen eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Kosten erfolgen.

Zuwendungsfähige Aufwendungen:

- Honorare, Aufwandsentschädigungen für Dritte u. ä.
- Personalaufwendungen inkl. gesetzlicher Abgaben
- Sachaufwendungen, Werbemittel
- Mieten, Ausleihgebühren

Diese Liste ist nicht abschließend.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt haben

Diese Liste ist nicht abschließend.

Mehrjährige und dauerhafte Förderungen sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch einer Beschlussfassung der Stadtvertretung und einer schriftlichen Vereinbarung.

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Zahlung von Abschlägen ist nach der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses möglich.

VI. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung

Mit der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Einzelne Abweichungen von bis zu 20% sind zulässig. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Über die Förderung und den Projektlauf ist mindestens eine Information über das Portal "Grevesmühlen erleben" zu veröffentlichen. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach Abschluss des Projektes bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- a) der Sachbericht (Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben

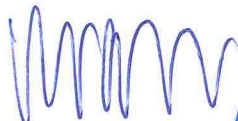
c) Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Stadtverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.

d) mindestens ein Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, sowie Nachweise über die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Veröffentlichungen auf „Grevesmühlen erleben“.

VII. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am 06.10.2025 beraten und beschlossen. Die Richtlinie tritt am 07.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017 außer Kraft.



Lars Praher
Bürgermeister



Grevesmühlen, den 07.10.2025